

Mitteilungen

Nr. 72

Kindergartengeschäftsführung

Zum Beginn des Kindergartenjahres 2009/2010 wird für die Kirchengemeinden die Möglichkeit eingeräumt, die Kindergartengeschäftsführung – unter Beibehaltung der Trägerschaft – an die Verrechnungsstelle/Geschäftsstelle der großen Gesamtkirchengemeinden abzugeben.

Neben die

- volle eigene Verwaltung eines Kindergartens durch den Stiftungsrat selbst und
- die Einschaltung einer/eines Kindergartenbeauftragten tritt nun diese
- dritte Möglichkeit der Geschäftsführung durch die Verrechnungsstelle/Geschäftsstelle.

Bei Übertragung der Geschäftsführung bleiben Kernbereiche der Verantwortung: Das sind die pastorale Einbindung des Kindergartens, die Kindergartenkonzeption (damit auch die Entscheidung über eine Änderung der Angebotsform), die Entscheidung über den Haushaltsplan/Sonderhaushaltsplan des Kindergartens, die Eröffnung/Schließung von Gruppen, die Einstellung/Entlassung der Kindergartenleiterin und Baumaßnahmen, die nach den Regelungen der Bauordnung genehmigungspflichtig sind, beim Pfarrgemeinde- bzw. Stiftungsrat. Alle anderen Bereiche werden auf die Kindergartengeschäftsführung übertragen.

Die zunehmende Komplexität der Themen „rund um den Kindergarten“ einerseits und die zunehmende Verantwortung der Priester für immer größere Seelsorgebezirke andererseits können eine Unterstützung der kirchengemeindlichen Gremien über das bisherige Maß hinaus erfordern.

Diese weitere Möglichkeit der Unterstützung wird auf der bisher bereits bewährten Ebene „Verrechnungsstelle/Geschäftsstelle“ angesiedelt. Die Übernahme der Kindergartengeschäftsführung stellt ein Angebot für die Kirchengemeinden dar. Die Kirchengemeinden entscheiden darüber, in welcher der drei eingangs genannten Formen die Kindergartengeschäftsführung stattfindet. Die Kirchengemeinden können nach wie vor die volle Verantwortung für die Kindergartengeschäftsführung selbst oder mit Hilfe der qualifizierten Kindergartenbeauftragten wahrnehmen. Dann bleibt es bei der Betreuung durch die Verrechnungsstelle/Geschäftsstelle im bisherigen Umfang. Die Kirchengemeinden können sich dort, wo sie es für nötig halten, für die Übertragung der Geschäftsführung auf die Verrechnungsstelle/Geschäftsstelle entscheiden.

Für weitere Informationen und Unterlagen verweisen wir auf die parallel erfolgende Veröffentlichung im Intrexx.